

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1975

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	24. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	344
20310	21. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	344
20510	26. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei	346
21220	23. 11. 1974	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	346
238	12. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbindungsrecht; Sozialmietebestimmungen (SMB)	346
281	27. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	348
7130	6. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen; Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid (VC)	357
7817	27. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	349
7832		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1974 (MBl. NW. 1975 S. 52) Untersuchungsstellen für die Erstattung von Gutachten über Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland (Inlandfleischbeschau)	350

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
28. 2. 1975	Minister für Bundesangelegenheiten <i>alt.</i> Chef der Staatskanzlei Bek. - Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	350
6. 3. 1975	Innenminister RdErl. - Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV); Kreditaufnahme im Ausland	356
21. 2. 1975	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. - Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1975)	350
25. 2. 1975	Gem. RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer; Sonderzahlung aufgrund der Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer	356
	Personalveränderung Finanzminister	356

I.

2003

**Vorschriften über die Einrichtung
und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 2. 1975 –
B 2740 – 0.1.1 – IV A 4

In Nummer 2.32 Satz 1 Halbsatz 2 meines RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) werden die Worte „0,25 DM“ durch die Worte „0,30 DM“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

– MBl. NW. 1975 S. 344.

20310

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst
beschäftigten Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1975 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die bisher von den Dienststellen der Landesverwaltung im allgemeinen formlos vorgenommene Benachrichtigung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die Mitteilung der Schwangerschaft einer werdenden Mutter an den Arbeitgeber hat in vielen Fällen zu Rückfragen geführt, weil die Angaben in der Benachrichtigung unvollständig waren. Es ist deshalb zweckmäßig, hierfür einen Mustervordruck einzuführen.

Mein RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nummer 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
Ich empfehle, die Benachrichtigung nach dem diesem Erlaß als Anlage beigefügten Muster vorzunehmen.

Anlage 2. Dem RdErl. wird folgende Anlage angefügt:

Anlage

.....
(Dienststelle)

Fernruf , den 19.....

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

.....
.....

**Benachrichtigung
nach § 5 des Mutterschutzgesetzes**

Frau , geboren am 19.....,
wohnhaft in Straße/Platz,
ist bei uns seit dem 19..... als
beschäftigt. Sie hat am 19..... mitgeteilt, daß sie schwanger
sei und mutmaßlich am 19..... entbinden werde. Zeugnis eines
Arztes – einer Hebamme – liegt hier – nicht – vor. Gemäß § 5 des Mutterschutzgesetzes geben wir hiervon
Nachricht.

Nähere Angaben zur Tätigkeit

Die Tätigkeit wird ausgeübt in

Art der zu verrichtenden Arbeit:

Die bisherige Tätigkeit wurde wegen der mitgeteilten Schwangerschaft wie folgt geändert:

Die Tätigkeit wird ausgeübt – im Sitzen – ständig im Stehen – teilweise im Stehen. Die regelmäßige
Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich an Arbeitstagen in der Woche.

Dienstplanmäßige Arbeitszeit ist von bis Uhr,

samstags von bis Uhr,

sonntags von bis Uhr.

Ergänzende Angaben bei gleitender oder wechselnder Arbeitszeit:

Arbeitspausen sind von bis Uhr,

von bis Uhr und

von bis Uhr;

bzw. bei wechselnder Arbeitszeit nach entsprechender Arbeitszeit in gleicher Dauer.

.....
(Unterschrift)

20510

**Behandlung
von Kindern und Jugendlichen
bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1975 –
IV A 4 – 2803

Der RdErl. v. 17. 4. 1962 (SMBl. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 346.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 23. November 1974**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. 11. 1974 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1975 – VI B 1 – 15.03. 46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 4 Satz 2 tritt anstelle des Wortes „Ersatzdienst“ das Wort „Zivildienst“.
 - b) In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
Zeiten der Abgabepflicht nach § 21 Abs. 2 bzw. Zeiten, in denen Befreite nach § 6 Abs. 5 Buchstabe e freiwillig Versorgungsabgaben geleistet haben, können jedoch dann nicht ausgenommen werden, wenn die Nachversicherung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 und 124 AVG bei der Versorgungseinrichtung möglich war bzw. ist.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Abs. 5 Satz 3 tritt anstelle des Wortes „Ersatzdienstes“ das Wort „Zivildienstes“.
 - b) In § 10 Abs. 5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Zeiten der Abgabepflicht nach § 21 Abs. 2 bzw. Zeiten, in denen Befreite nach § 6 Abs. 5 Buchstabe e freiwillig Versorgungsabgaben geleistet haben, können jedoch dann nicht ausgenommen werden, wenn die Nachversicherung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 und 124 AVG bei der Versorgungseinrichtung möglich war bzw. ist.
3. In § 11 Abs. 1 Buchstabe d wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt. Abs. 1 wird durch folgenden Buchstaben e ergänzt:
 - e) Renten an frühere Ehegatten.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 12 wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, wird dem geschiedenen Ehepartner eines Mitgliedes Witwen(r)rente gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit des Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.
5. In § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 und in § 16 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
6. § 15 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Sind mehrere Berechtigte vorhanden, wird die Witwen(r)rente anteilmäßig nach Dauer der Ehe aufgeteilt.
7. In § 18 wird als Absatz 3 angefügt:
(3) Absätze 1 und 2 gelten für Bezieher einer Rente nach § 12 Abs. 2 entsprechend.
8. In § 23 wird als Absatz 3 angefügt:
(3) Mitglieder außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Nordrhein leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Bestimmungen der §§ 20, 21, 22 und 34 Abs. 1 der Satzung. Soweit sie Befreiungstatbestände im Sinne des § 6 Abs. 3 und 5 nachweisen, gilt Abs. 1.
9. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „§ 23“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „§ 21“ durch die Worte „§§ 21, 23 und 34 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 42 wird als Absatz 4 angefügt:
(4) Ist ein Mitglied vor dem 1. Januar 1974 verstorben, so besteht Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 12 Abs. 2 nur dann, wenn noch keine Hinterbliebenenrente nach § 12 Abs. 1 gewährt worden ist.

Artikel II

Die Satzungsänderungen des Artikels I treten in Kraft: Nummern 1 b) und 2 b) mit Wirkung vom 1. Januar 1973; Nummern 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1975;

Nummern 1 a), 2 a) und 5 am Tage nach der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt.

– MBl. NW. 1975 S. 346.

238

**Wohnungsbindungsrecht
Sozialmietebestimmungen (SMB)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1975 –
VI C 1 – 6.073 – 262/75

Der RdErl. v. 8. 10. 1968 (SMBl. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden in Satz 2 die Worte „geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 857)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3636)“.
2. In Nummer 1.3 werden die Worte „7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28)“ ersetzt durch „4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574)“, und die Worte „Ämtern und“ gestrichen.
3. In Nummer 2.4 wird das Zitat „2.44“ durch „2.47“ ersetzt.
4. Die Nummern 2.42 bis 2.44 werden durch folgende Nummern 2.42 bis 2.47 ersetzt:
 - 2.42 Für eine vermietete zweite Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung darf der Übergang zur Kostenmiete nur genehmigt werden (§ 15 Abs. 3 NMV 1970),
 - a) wenn das Beibehalten der Vergleichsmiete für den Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unbillig wäre (vgl. Nummer 2.43) und
 - b) wenn die Vermietbarkeit der Wohnung an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 WoBindG durch den Übergang zur Kostenmiete nicht ausgeschlossen oder erheblich erschwert wird (vgl. Nummer 2.44).
 - 2.43 Zu den Voraussetzungen nach Nummer 2.42 Buchstabe a):
Das Beibehalten der Vergleichsmiete ist nicht schon deshalb unbillig, weil die Vergleichsmiete nicht ausreicht, um alle laufenden Aufwendungen zu decken, die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden könnten. Das Beibehalten der Vergleichsmiete ist jedoch dann unbillig, wenn die Kostenmiete für die Wohnung (Einzelmiete), die sich aufgrund der vom Vermieter vorgelegten Wirt-

- schaftlichkeitsberechnung - u. U. nach Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen nach Nummer 2.46 - ergibt, die durchschnittliche Kostenmiete öffentlich geförderter Mietwohnungen nicht übersteigt, die nach Baujahr, Ausstattung, Lage und Größe vergleichbar sind. Übersteigt die Kostenmiete (Einzelmiets) diese durchschnittliche Kostenmiete für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen, ist das Beibehalten der Vergleichsmiete auch dann unbillig, wenn das Gesamteinkommen des Vermieters die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht übersteigt.
- 2.44 Zu den Voraussetzungen nach Nummer 2.42 Buchstabe b:
Die Vermietung wird stets erheblich erschwert, wenn die nach der Genehmigung zum Übergang sich ergebende Einzelmiets je qm Wohnfläche monatlich den Mietbetrag übersteigt, der im Zeitpunkt der Entscheidung als Höchst-Durchschnittsmiete nach Nr. 16 WFB 1967 maßgebend ist. Auch wenn die Einzelmiets nicht die Höchst-Durchschnittsmiete übersteigt, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob im Einzelfall nach der Genehmigung zum Übergang auf die Kostenmiete die Vermietung an Wohnberechtigte, bei vor dem 1. 1. 1966 geförderten Wohnungen an Minderverdienende (§ 5 Abs. 3), wegen der Größe, Lage oder Ausstattung der Wohnung erheblich erschwert wird.
- 2.45 Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, welche der Vermieter gemäß § 15 Abs. 4 NMV 1970 aufzustellen und seinem Antrag beizufügen hat. In dem Bescheid, mit dem der Übergang auf die Kostenmiete für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung mit zwei Wohnungen genehmigt wird, ist gleichzeitig die Einzelmiets für die vermietete zweite Wohnung zu genehmigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 NMV 1970). Die Einzelmiets ist nach § 15 Abs. 4 NMV 1970 zu berechnen. Bei einer Einliegerwohnung im Sinne von § 11 II. WoBauG darf sie je qm Wohnfläche höchstens 80 v. H. der Durchschnittsmiete betragen; bei anderen zweiten Wohnungen soll sie in der Regel 90 v. H. der Durchschnittsmiete nicht überschreiten. Mit dem Zugang des Genehmigungsbescheides tritt die Kostenmiete an die Stelle der Vergleichsmiete (§ 15 Abs. 5 Satz 1 NMV 1970); die Genehmigung kann nicht mit Rückwirkung erteilt werden.
- 2.46 Die Bewilligungsbehörde kann den Übergang auf die Kostenmiete nicht derart beschränken, daß der Vermieter nur einen bestimmten Mietbetrag fordern dürfe, der höher als die Vergleichsmiete, aber niedriger als die volle Kostenmiete ist. Der Vermieter ist jedoch nicht gehindert, in der nach Nummer 2.45 vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung auf den Ansatz von bestimmten Aufwendungen zu verzichten (BVerwG v. 12. 12. 1973, ZMR 1974 S. 254). Zur Klarstellung und besseren Überwachung eines Verzichts hat der Vermieter eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Aufwendungen nach Art und Höhe bezeichnet sind, auf deren Ansatz er verzichtet. Auf einen solchen Verzicht ist § 8b Abs. 1 bis 6 nicht anzuwenden.
- 2.47 Wenn die laufenden Aufwendungen sich nach der Genehmigung zum Übergang auf die Kostenmiete verändern, verändert sich die Durchschnittsmiete nach §§ 4 bis 9 NMV 1970 (§ 15 Abs. 6 S. 1 NMV 1970). Aufwendungen, die bereits vor der Genehmigung laufend entstanden, aber in der gemäß Nummer 2.45 und 2.46 vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere aufgrund eines Verzichts, nicht angesetzt sind, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Kostenmiete verändert sich nicht deshalb, weil die Höchst-Durchschnittsmiete nach Nr. 16 WFB 1967, die nach Nummern 2.41 oder 2.44 bei der Genehmigung zum Übergang auf die Kostenmiete zu beachten war, später angehoben worden ist. Hat sich die Durchschnittsmiete erhöht, ist der prozentuale Unterschied zwischen der nach Nummer 2.45 erstmalig berechneten Einzelmiets und der Durchschnittsmiete beizubehalten; dies gilt nicht, soweit die zugrundeliegende Änderung der laufenden Aufwendungen sich nicht auf die Wohnung bezieht, deren Einzelmiets zu errechnen ist (§ 15 Abs. 6 S. 2 NMV 1970).
5. In Nummer 4.1 wird in Satz 3 das Zitat „§§ 7 und 8 NMV 1970“ geändert in „§§ 5a, 7 und 8 NMV 1970“.
6. In Nummer 4.3 werden die Überschrift und Satz 1 wie folgt gefaßt:
Zu § 8b Abs. 7 und § 5a NMV 1970:
Sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen, die bisher selbständige Wirtschaftseinheiten bildeten, oder mehrere bisherige Wirtschaftseinheiten zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßt worden oder wird eine Wirtschaftseinheit aufgeteilt, so bedarf die sich ergebende neue Durchschnittsmiete der Genehmigung der Bewilligungsbehörde (§ 8b Abs. 7 Satz 3 und § 5a Abs. 3 NMV 1970).
7. In Nummer 4.41 Abs. 1 wird der Klammerhinweis am Ende des ersten Satzes wie folgt gefaßt: „(vgl. § 7 Abs. 1 und 2 NMV 1970)“.
8. Nummer 4.42 wird wie folgt geändert:
8.1 In Satz 1 werden die Worte „oder zu Geschäftsräumen,“ gestrichen und der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:
„(§ 7 Abs. 3 NMV 1970)“.
8.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
Sind die Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung zu Geschäftsräumen ausgebaut worden, ist die Durchschnittsmiete für die öffentlich geförderten Wohnungen aufgrund einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung nach §§ 32 Abs. 1 und 3, 33 bis 36 II. BV zu ermitteln; der Genehmigung der Durchschnittsmiete bedarf es nicht.
9. In Nummer 4.6 Abs. 1 wird vor dem Zitat „7 Abs. 1 und 2“ eingefügt: „5a,“.
10. In Nummer 4.71 wird der Klammerhinweis am Schluß wie folgt gefaßt:
(OVG Münster vom 17. August 1973 - DWW 1974 S. 165 -).
11. In Nummer 5.2 wird das Zitat „Nummer 2.43“ durch „Nummer 2.45“ ersetzt.
12. In Nummer 6.41 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
Sind die Zubehörräume einer Wohnung, für die die Vergleichsmiete maßgebend ist, ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde zu Wohnungen oder Wohnräumen ausgebaut worden, so gelten diese als öffentlich gefördert (§ 14 Abs. 1 WoBindG und § 14 Abs. 1 NMV 1970). Für die ausgebauten Wohnungen oder Wohnräume bestimmt sich die Vergleichsmiete erstmalig nach der Einzelmiets vergleichbarer Wohnungen; hierfür gilt Nummer 6.22 entsprechend.
13. Nach Nummer 7.21 wird folgende Nummer 7.22 eingefügt; die bisherigen Nummern 7.22 und 7.23 werden Nummern 7.23 und 7.24:
7.22 Zu § 26 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 6 NMV 1970:
Der Zuschlag ist nur zulässig, wenn die Erhöhung der laufenden Aufwendungen auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (vgl. §§ 12 Abs. 4 und 23 Abs. 4 II. BV). Durch den Zuschlag soll vermieden werden, daß sich die Durchschnittsmiete und damit die Einzelmietten sämtlicher Wohnungen erhöhen, wenn die Erhöhung auf Umständen beruht, die nur in der Person einzelner Mieter begründet sind und nicht sämtliche Wohnungen betreffen. Der Zuschlag für eine Wohnung ist z. B. zulässig, wenn der Vermieter nach dem Vertrag über ein Arbeitgeberdarlehen eine höhere Verzinsung für den auf die Wohnung entfallenden Darlehensbetrag zu entrichten hat, weil der Mieter dieser Wohnung aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Gläubiger des Arbeitgeberdarlehens ausgeschlossen ist; der Zuschlag oder auch eine Mieterhöhung ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Vermieter die höhere Verzinsung des Arbeitgeberdarlehens des-

halb zu leisten hat, weil er die Wohnung unter Verstoß gegen den Darlehnsvertrag vermietet hat.

14. In Nummer 9.27 werden in Absatz 2 die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung darf der Vermieter eine höhere preisrechtlich zulässige Miete für einen zurückliegenden Zeitraum bis zu drei Monaten verlangen. Abweichend hiervon darf er eine höhere Miete nur nachfordern

- a) für einen zurückliegenden Zeitraum bis zu einem Jahr, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraumes, auf den sich die Nachforderung erstrecken soll, dem Mieter die bevorstehende Nachforderung aufgrund der bis dahin bekannt gewordenen Erhöhungen der laufenden Aufwendungen mitgeteilt hat (§ 4 Abs. 8 Satz 2 NMV 1970),
oder
b) für einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als einem Jahr, wenn er die Nachforderung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erhöhung der laufenden Aufwendungen geltend machen konnte und sie unverzüglich geltend macht (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NMV 1970).

Eine höhere Miete für eine zurückliegende Zeit darf jedoch nicht gefordert werden, wenn die Mieterhöhung auf der Erhöhung des Zinssatzes für das öffentliche Baudarlehen beruht (§ 18f Abs. 2).

– MBl. NW. 1975 S. 346.

281

Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 2. 1975 – III R – 8022.3 (III Nr. 5/75)

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nehmen die Aufgaben, die sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. S. 1494), – SGV. NW. 28 – oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften ergeben, in der Regel gemäß § 12 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), – SGV. NW. 2060 – als Sonderordnungsbehörden wahr. Ausgenommen sind lediglich Aufgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren stehen und die den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auch nicht in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden übertragen worden sind.

Nach § 12 Abs. 2 OBG gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch Sonderordnungsbehörden, soweit in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes. Besondere Bedeutung hat diese Verweisung für den Erlaß von Verfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, also für Anordnungen, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Voraussetzungen für den Erlaß von Ordnungsverfügungen und deren Gegenstand**
 - 1.1 Soweit besondere gesetzliche Vorschriften außerhalb des OBG Rechtsgrundlagen für ein Einschreiten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter enthalten, sind allein diese Vorschriften als Ermächtigungsgrundlagen für Ordnungsverfügungen heranzuziehen (z. B. §§ 120 d, 139g GewO, §§ 17, 20, 24, 25 BImSchG, §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 JArbSchG, § 25 Abs. 3 AZO).
 - 1.11 Die Voraussetzungen für den Erlaß der Ordnungsverfügungen und ihr Gegenstand ergeben sich in einem solchen Fall aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen sind die §§ 15 bis 26 OBG anzuwenden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 1.12 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu wahren. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Von mehreren für die Erfüllung einer Aufgabe möglichen Maßnahmen ist die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende zu wählen (vgl. § 15 OBG). Genügt beispielsweise statt der Stilllegung oder Beseitigung einer ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich geänderten Anlage (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) eine andere Anordnung, die die Einhaltung oder die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes sicherstellt, so hat die Behörde sich auf die Anordnung dieses milderen Mittels zu beschränken.

- 1.13 Dem Betroffenen muß, sofern die besondere gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt, auf Antrag gestattet werden, ein von ihm angebotenes Mittel anzuwenden, durch das der ordnungswidrige Zustand beseitigt werden kann (vgl. § 21 OBG). Nach Ablauf der in § 21 Satz 2 OBG genannten Frist liegt die Zulassung eines Mittel-austausches im Ermessen der zuständigen Behörde.

- 1.2 Wenn und soweit in besonderen Gesetzen und Verordnungen Ermächtigungsgrundlagen für Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder anderer Behörden fehlen, nach dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Vorschriften ein behördliches Eingreifen aber auch nicht ausgeschlossen ist, kann § 14 Abs. 1 OBG eine Rechtsgrundlage zum Einschreiten bilden. Bevor die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die allgemeinen Ermächtigungen des OBG in Anspruch nehmen, müssen sie sich also vergewissert haben, ob sich die Gefahrenabwehr im konkreten Fall nicht nach einer besonderen Rechtsvorschrift regelt (vgl. auch §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 OBG).

- 1.21 Ordnungsverfügungen aufgrund des § 14 Abs. 1 OBG kommen in erster Linie in Betracht, um eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften zu verhindern oder den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. Eine drohende oder bereits eingetretene Gesetzesverletzung ist stets eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG. Die Verfügungen sind in diesem Fall auf die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes oder auf das Unterlassen des gesetzwidrigen Verhaltens zu richten.

Für die Vorladung von Personen gelten die besonderen Bestimmungen des § 26 OBG in Verbindung mit § 24 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 205 –.

- 1.22 Auch wenn eine Gesetzesverletzung weder eingetreten ist noch droht, können auf Grund des § 14 Abs. 1 OBG zur Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Gefahr Ordnungsverfügungen erlassen werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel (§ 15 OBG) streng zu beachten (vgl. Nr. 1.12).

- 1.23 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können Ordnungsverfügungen zur Verhinderung einer Gesetzesverletzung oder zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie zur Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden oder eingetretenen Gefahr nur im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit erlassen. Die sachliche Zuständigkeit kann sich dabei auch daraus ergeben, daß bestimmte Sachgebiete (z. B. Arbeitsschutz und Immissionsschutz) den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesen sind und der Erlaß einer Ordnungsverfügung auf Grund des § 14 OBG der Aufgabenwahrnehmung auf diesen Gebieten dient.

Ist es zweckmäßig, eine Ordnungsverfügung einheitlich für einen Betrieb, der die Grenzen von Amtsbezirken überschreitet, zu erlassen, so kann die gemeinsam vorgesezte Aufsichtsbehörde (also der Regierungspräsident, bei Überschreitung der Grenzen von Regierungsbezirken der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales) eines der beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 OBG für zuständig erklären. Eine solche Bestimmung kann nur für den Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen getroffen werden; sie unterscheidet sich deshalb von einer diesbezüglichen generellen Regelung

nach § 9 Abs. 3, § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz von 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), – SGV. NW. 2005 –.

2. Form und Inhalt der Ordnungsverfügung

2.1 In den von Nr. 1.1 und 1.2 erfaßten Fällen ist § 20 OBG zu beachten. Hieraus ergibt sich:

2.11 Die Verfügung bedarf, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, der Schriftform.

2.12 Der Gegenstand der Verfügung muß hinreichend bestimmt sein. Allgemeine Wendungen, wie z. B. die Forderung, einen „ordnungsgemäßen“ Zustand herzustellen, einen „geeigneten“ oder „geräuscharmen“ Ventilator anzubringen, u. ä. genügen der Anforderung der hinreichenden Bestimmtheit nicht. Notwendig ist vielmehr, daß angegeben wird, worin der nicht ordnungsgemäße Zustand besteht und welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr angeordnet werden. Die Anordnung, bestimmte Emissions- oder Immissionswerte einzuhalten, ist zulässig. Im übrigen wird auf den Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 15. 10. 1973 (SMBl. NW. 7130) verwiesen.

2.12 Schriftliche Verfügungen sind als „Ordnungsverfügungen“ zu kennzeichnen; sie müssen ihre Rechtsgrundlage erkennen lassen, begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wegen des Inhalts der Rechtsmittelbelehrung wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010) verwiesen.

2.2 Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ordnungsverfügungen wird auf Nr. 6.24 ff des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) verwiesen.

3. Bekanntgabe der Ordnungsverfügungen

3.1 Ordnungsverfügungen sind dem Betroffenen in geeigneter Form bekanntzugeben.

3.2 Die Zustellung schriftlicher Ordnungsverfügungen (durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch eingeschriebenen Brief oder durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis) richtet sich nach dem Landesstellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 2010 –.

3.3 Über den Erlaß einer Ordnungsverfügung sind andere Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zu unterrichten, soweit dies vorgeschrieben ist oder soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.

4. Vollzug der Ordnungsverfügungen

Der Vollzug einer Ordnungsverfügung richtet sich nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 –. Wegen der Einzelheiten, insbesondere wegen der Wahl und Androhung der zulässigen Zwangsmittel, wird auf Nr. 55 ff der Verwaltungsvorschriften zum VwVG. NW., RdErl. v. 11. 3. 1963 (SMBl. NW. 2010), verwiesen.

4.1 Vollzugsbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 56 Abs. 2 VwVG. NW.), das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt; es ist auch zuständig, wenn die Ordnungsverfügung im Widerspruchsverfahren durch den Regierungspräsidenten geändert worden ist.

4.2 Soweit der Vollzug in der Anwendung unmittelbaren Zwanges besteht, ist das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 – UZwG. NW. – (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 – zu beachten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Vollzugsdienstkräfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 UZwG. NW. Der mit dem Vollzug beauftragte Beamte des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges durch einen auf den konkreten Einzelfall bezogenen schriftlichen Vollzugauftrag zu ermächtigen, den er dem Betroffenen unaufgefordert vorzuzeigen hat (§ 61 Abs. 2 VwVG. NW.). Der Vollzugs-

auftrag ist vom Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Außerdem muß der Beamte seinen Dienstausweis bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 3 Abs. 2 UZwG. NW.). In den Fällen, in denen Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden kann (§ 55 Abs. 2 VwVG. NW.) bedarf es auch keines Vollzugauftrags.

Ist bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges Widerstand zu erwarten, so ist die Amtshilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen (§ 64 Abs. 2 VwVG. NW.). Im übrigen wird auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des UZwG. NW., RdErl. v. 21. 5. 1963 (SMBl. NW. 2010), verwiesen.

4.3 Soweit als Vollzugsmittel die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Betracht kommt, ist zu beachten, daß die Höhe des Zwangsgeldes 2000 DM nicht überschreiten darf (§ 60 Abs. 3 VwVG. NW.). Ein Zwangsgeld in dieser Höhe kann aber wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

Ein Zwangsgeld kann sowohl neben einer schon verhängten Strafe oder Geldbuße als auch gleichzeitig mit der Androhung einer Strafe oder Geldbuße angedroht und festgesetzt werden (§ 62 Abs. 6 VwVG. NW.). Die Androhung, für den Fall eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder eine Strafanzeige zu erstatten, ist im Regelfall allein noch keine Ordnungsverfügung.

Der Zweck des Zwangsmittels ist stets die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen Zustandes, nicht die Bestrafung des Zuwiderhandelnden oder die Ahndung eines in der Vergangenheit liegenden Tatbestandes (vgl. § 64 Abs. 3 VwVG. NW.).

5. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1962 (SMBl. NW. 281) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 348.

7817

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1975 – III B 3 – 228 – 10555/23307

Mein RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBl. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 In der agrarstrukturellen Vorplanung sind Grundzüge für die landschaftspflegerische Begleitplanung zu erarbeiten, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Weisungen zu den Grundzügen für die landschaftspflegerische Begleitplanung und ihrer Darstellung behalte ich mir vor.

2. Nummer 3.7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierzu kann auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan gehören.

3. Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:

6.11 Vergütung nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes:

bis zu 10000 ha	bis zu 6,60 DM/ha
bis zu 20000 ha	bis zu 5,50 DM/ha
bis zu 30000 ha	bis zu 4,40 DM/ha
über 30000 ha	bis zu 3,30 DM/ha.

4. In Nummer 6.12 werden die Worte „von 5,00 DM“ durch die Worte „bis zu 5,00 DM“ und die Worte „von 45,00 DM“ durch die Worte „bis zu 50,00 DM“ ersetzt.

5. In Nummer 6.13 werden die Worte „2,50 DM/ha“ durch die Worte „2,80 DM/ha“ ersetzt.

6. Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:

6.14 Für die Erarbeitung der Grundzüge für die landschaftspflegerische Begleitplanung gilt folgender Vergütungssatz:

bis zu 10000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
bis zu 30000 ha	bis zu 2,20 DM/ha
bis zu 100000 ha	bis zu 1,80 DM/ha.

7. In Nummer 8.3 werden die Worte „- ggf. Kosten für den Landschaftsrahmenplan.“ durch die Worte „ggf. Kosten für die Erarbeitung der Grundzüge für die landschaftspflegerische Begleitplanung.“ ersetzt.

8. In Nummer 10.3 wird das Datum „1. 1. 1974“ durch das Datum „1. 1. 1975“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 349.

7832

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 12. 1974 (MBl. NW. 1975 S. 52)

**Untersuchungsstellen für die Erstattung
von Gutachten über Rückstandsuntersuchungen
bei Schlachtungen im Inland
(Inlandfleischbeschau)**

In der zweiten Zeile muß es richtig heißen:

..... und gesundheitspolizeiliche Behandlung

- MBl. NW. 1975 S. 350.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 28. 2. 1975 - I B 5 - 444 - 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Domingo Tomás Vila Garrido Serra am 13. Februar 1975 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Luis Nuno da Veiga de Meneses Cordeiro, am 5. Oktober 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1975 S. 350.

**Innenminister
Finanzminister**

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten
(§ 11 Abs. 3 FAG 1975)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/10 - 6520/75 -
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 5
v. 21. 2. 1975

1. Nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 30 Mio DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit Schülerfahrkosten in besonderem Maße belastet sind.

2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 erhalten Gemeinden und Kreise, deren Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1975 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 sind die Istaussgaben des Jahres 1973 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1975 bilden.

4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1973 insgesamt 75,32 DM.

5. Für die Istaussgaben 1973 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1973 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1974 - 37.7122 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1973“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

6. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 3 FAG 1975 ausreichen, werden die den Betrag von 112,98 DM (= Landesdurchschnitt von 75,32 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden Istaussgaben des Jahres 1973 in voller Höhe abgedeckt, andernfalls werden die Istaussgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

7. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nr. 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

8. Soweit frühere Ämter oder Zweckverbände im Jahre 1973 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 3 FAG 1975 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Amtes oder des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises, deren Höhe bereits bekannt ist (siehe Nr. 5), den in Nr. 4 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt.

Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

Die in Frage kommenden Schulträger werden hiermit aufgefordert, die im Jahre 1973 aufgewendeten Schülerfahrkosten nach dem Muster der Anlage 1 bis zum

31. Mai 1975

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Dez. 35) zu melden.

Meldungen, die nach dem 31. 5. 1975 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eingehen, werden bei der Aufteilung der Mittel nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 nicht berücksichtigt.

Für die Meldungen gilt Nr. 7 entsprechend.

9. Gemeinden und Kreise, die Träger einer Berufsschule sind, werden gebeten, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen die Zahl der Schüler an Bezirksfachklassen und der Berufsgrundschuljahre nach dem Stande vom 15. 10. 1973 mitzuteilen. Hierfür ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

10. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten

Anlage 1
T.

Anlage 2

ten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 3. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

Anlage 3

11. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

....., den

(Schulträger)

An das

Landesamt für
Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 35 -

4 Düsseldorf
Grafenberger Allee 114

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11
Abs. 3 FAG 1975)

Bezug: Gem. RdErl. des Innenministers und des Finanzministers vom 21. 2. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 350)

I.

Im Haushaltsjahr 1973 hat der Schulverband / das frühere Amt
folgende Istausgaben für den Schülertransport geleistet:

Schulform ¹⁾ (Gliederungsziffer)	Schülerfahrkosten insgesamt ²⁾	Zahl der Schüler am 15. 10. 1973 ³⁾
Grundschulen (aus 210)
Hauptschulen (aus 210)
Sonderschulen (aus 210)
noch nicht gegliederte Volksschulen (aus 210)
Realschulen (220)
Gymnasien (aus 230)
Kollegs (aus 230)
Berufsschulen (aus 241) (246)
Bezirksfachklassen an Berufsschulen (240)
Berufs- und Fach- schulen (251, 256, 261, 266)
Gesamtschulen (271)
Sonstiges Schulwesen
Insgesamt

Anmerkung

- 1) Soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Schulformen nicht möglich ist, reicht es aus, wenn nur die Gesamtsumme ausnahmsweise angegeben wird.
- 2) Aus 530 bis 580, 630 und 650.
- 3) Einschließlich Schulkindergärten und Vorschulklassen.
Es sind nur die Schüler der Schulen anzugeben, für die der Schulverband Schulträger ist.

.....
(Unterschrift)

.....
 (Gemeinde/Kreis)

An das
 Landesamt für
 Datenverarbeitung und Statistik
 Nordrhein-Westfalen
 – Dezernat 35 –
4 Düsseldorf
 Grafenberger Allee 114

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Bezug: Nr. 9 des Gem. RdErl. v. 21. 2. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 350)

Die Gemeinde / der Kreis
 ist Träger einer Berufsschule. An dieser Berufsschule sind Berufsgrundschuljahre und Bezirksfachklassen
 eingerichtet. Nach der Schulstatistik 1973 (15. 10. 1973) sind hierfür folgende Schülerzahlen anzusetzen:

Bezirksfachklassen Schüler
 Berufsgrundschuljahr Schüler

.....
 (Unterschrift)

Anlage 3

Der Regierungspräsident , den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

.....

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1975)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 21. 2. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 350)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1975 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1975 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

a) Gemeldete Istaussgaben 1973	DM
+ Anteil an den Schülerfahrkosten des (früheren) Amtes/des Schulverbandes	= DM
..... (= v.H.)	
zusammen	<u>DM</u>

b) Landesdurchschnitt (75,32 DM je Schüler), erhöht um 50 v.H. = 112,98 DM je Schüler

× Schüler lt. Schulstatistik 1973 (15. 10. 1973) ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler an Bezirksfachschulen und der Berufsgrundschuljahre

einschl. Schüler-Anteil an der Gesamt-Schülerzahl des (früheren) Amtes/Schulverbandes

(= v.H. von Schülern)

= zumutbare Kosten DM

bleiben DM

als zusätzliche Belastung der Gemeinde / des Kreises übrig.

Dieser Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserlasses mit v.H. abgedeckt = DM

die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse / Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
Sonderzahlung aufgrund der Freigabe
der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag
zur Einkommensteuer**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 6485/75 –
u. d. Finanzministers – 1110 – 1.75/I A 5 – v. 25. 2. 1975

Der aufgrund des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) zur Einkommensteuer der Kalenderjahre 1973 und 1974 erhobene Zuschlag ist zur Entnahme freigegeben worden – vgl. Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) –.

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an den freigegebenen Mitteln wird vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung auf

109 000 000 DM

festgesetzt.

Dieser Betrag wird entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1975 S. 356.

Innenminister

**Kreditwirtschaft
der Gemeinden (GV)
Kreditaufnahme im Ausland**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1975 –
III B 3 – 3 – 5/601 – 4457/75

Die Tatsache, daß vom ausländischen Geld- und Kapitalmarkt in verstärktem Maße auch Angebote an Gemeinden (GV) ergehen, gibt mir Veranlassung, auf die unverändert fortbestehenden Bedenken gegen die Aufnahme von Auslandskrediten hinzuweisen:

1. Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank, der in seiner Sitzung am 23. Januar 1975 bei der Beratung der Geld- und Kapitalmarktsituation die Frage erörtert hat, wie gegenwärtig Kreditaufnahmen im Ausland seitens öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, währungspolitisch zu beurteilen sind, ist der Auffassung, daß der Aufnahme von Auslandskapital durch die öffentliche Hand nach wie vor währungspolitische Bedenken entgegenstehen.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Aufnahme von Auslandskrediten § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten. Danach haben die Gemeinden (GV) den Zielen des § 1 des Stabilitätsgesetzes Rechnung zu tragen. Bei der derzeitigen Wirtschaftslage lassen sich Auswirkungen auf die Preisstabilität und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht jedoch nicht ausschließen, wenn Kredite vom ausländischen Kapitalmarkt aufgenommen werden.
3. Gegen die Aufnahme von Auslandskrediten bestehen aber auch deshalb Bedenken, weil diese Kredite in der Regel mit Nebenbedingungen versehen sind, die mit den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts nicht vereinbar sind. Die häufigste Nebenbedingung ist die Forderung nach einer Bankbürgschaft. Eine derartige Verbürgung widerspricht jedoch der Vorschrift des § 72 Abs. 7 GO, wonach die Gemeinde zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen darf. Die Bestellung einer Bankbürgschaft für einen Auslandskredit ist somit rechtswidrig und auch durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigungsfähig.
4. Die genannten Bedenken gegen die Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes gelten in gleichem Maße auch für die Inanspruchnahme des ausländischen Geldmarktes. Hinzu kommen hier die bekannten Nachteile, die bei der Finanzierung länger- oder mittelfristiger gemeindlicher Investitionen mit kurzfristigen Mitteln erwachsen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Nr. 2.4 meines RdErl. v. 14. 1. 1974 (SMBl. NW. 652).

– MBl. NW. 1975 S. 356.

Personalveränderung

Finanzminister

Nachgeordnete Behörden

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungs- und -kassenrat H. Pilger – Regierungspräsident Detmold –

– MBl. NW. 1975 S. 356.

7130

I.

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid(VC)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 3. 1975 – III B 6 – 8853.17/III A 3 – 8250 (III Nr. 6/75)

Schwere Erkrankungen von Arbeitnehmern, die den Einwirkungen von VC ausgesetzt waren, und die Ergebnisse von Tierversuchen sprechen dafür, daß VC zu den kanzerogenen Stoffen gehört. Die Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat deshalb für VC keinen MAK-Wert mehr ausgewiesen (siehe Mitteilung X vom 14. 6. 1974 der DFG). Die Kommission weist auf das Erfordernis besonderer Schutz- und Überwachungsmaßnahmen hin für den Fall, daß die Verwendung eines derartigen Stoffes technisch notwendig ist.

Da bei kanzerogenen Stoffen eine Gesundheitsgefahr bereits bei geringen Dosen befürchtet werden muß, erscheinen vorsorglich auch besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Immissionsschutzes erforderlich, die – da alle in Frage kommenden Anlagen der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen – vorwiegend in Genehmigungsverfahren, aber auch durch nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG) realisiert werden können.

Bis zum Abschluß der zur Zeit laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen und bis zum Erlass verbindlicher bundeseinheitlicher Regelungen bitte ich, bei Anlagen zur Herstellung und Polymerisation von VC vorläufig folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Arbeitsschutz

1.1 Neuanlagen

1.1.1 Stand der Technik

Im Genehmigungsverfahren ist jedes Anlagenteil daraufhin zu prüfen, ob nach dem Stand der Technik die Einwirkung von VC auf die Arbeitnehmer so gering wie möglich gehalten wird; solange die unter Nr. 1.1.2 angegebenen höchstzulässigen Raumluftkonzentrationen arbeitsmedizinisch noch nicht abgesichert sind, dürfen sie nicht von vornherein ausgeschöpft werden. Als Stand der Technik gilt in Anlehnung an § 3 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Einwirkungen von VC auf die Arbeitnehmer – ohne Berücksichtigung persönlicher Schutzausrüstungen – gesichert erscheinen läßt. Es ist zu prüfen, ob möglichst weitgehend automatische oder ferngesteuerte Arbeitsverfahren Anwendung finden können, die den Aufenthalt von Arbeitnehmern in VC-haltiger Atmosphäre erübrigen; dies gilt auch für die Reinigung von Autoklaven.

1.1.2 Begrenzung der Raumluftkonzentration

Für die Begrenzung der Raumluftkonzentration an VC in Arbeitsbereichen gelten folgende Werte:

Jahresmittelwert:	5 ppm,
Einstundenmittelwert:	15 ppm.

Als Arbeitsbereiche gelten alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmer aufhalten müssen, unabhängig von der Dauer der Verweilzeit.

1.1.3 Raumluftüberwachung

Die Raumluftkonzentration an VC muß kontinuierlich und registrierend überwacht werden. Anstelle einer kontinuierlichen Messung können Stichprobenmessungen zugelassen werden, wenn die Meßzeitpunkte statistisch gewählt, eine zur gesicherten Mittelwertbildung ausreichende Zahl von Stichproben genommen und die Ergebnisse statistisch ausgewertet werden.

Anordnung und Zahl der Meßstellen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. Jede Meßstelle muß getrennt erfaßt werden.

Meßstellen sind insbesondere in den Arbeitsbereichen vorzusehen, in denen mit Austritt von VC zu rechnen ist.

Ergänzend zur Raumluftüberwachung an diesen festgelegten Meßpunkten sind ortsveränderliche Kontrollmessungen zur Überprüfung der Meßverfahren und der geeigneten Lage der Meßstellen durchzuführen. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu versehen, die Festlegungen auf Grund der Kontrollmessungen zu ändern. Die Meßergebnisse sind laufend zu kontrollieren und in längstens monatlichem Abstand auszuwerten; die Auswertungen sind in übersichtlicher Form mindestens 20 Jahre lang aufzubewahren. Der Aufsichtsbehörde sind jederzeit auf Verlangen Meßergebnisse und Auswertungen vorzulegen sowie die gewünschten ergänzenden Auskünfte zu geben.

Die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde hat hinsichtlich der Meßverfahren, der Zahl und Lage der Meßstellen, der Stichprobenentnahme und der Auswertverfahren die Zentralstelle für Sicherheitstechnik zu hören.

1.1.4 Signalisierung von Störfällen

Einzelmeßwerte von über 50 ppm VC in der Raumluft sind als Störfälle zu behandeln; daher muß bei Überschreitung dieses Wertes an einem Meßpunkt ein Alarmsignal gegeben, die Ursache ermittelt und schriftlich festgehalten werden.

1.1.5 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die den Einwirkungen von VC am Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, sind vor Beschäftigungsbeginn einer arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung und in der Folge alle 6 Monate einer arbeitsmedizinischen Überwachungsuntersuchung zu unterziehen. Den Untersuchungen sind die „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen – Gefährdung durch Vinylchlorid – Fassung Juli 1974“ zugrunde zu legen; die Grundsätze können bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, 6900 Heidelberg 1, Gaisbergstraße 11, beschafft werden.

Die Untersuchungen sind von Ärzten durchzuführen, die entweder gemäß § 17 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe oder gemäß § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ speziell ermächtigt worden sind.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind mindestens 20 Jahre lang aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeamt auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf Verlangen des Staatl. Gewerbeamtes kann das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt den Unternehmer gemäß § 22 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe verpflichten, im Einzelfall weitergehende arbeitsmedizinische Untersuchungen vornehmen zu lassen.

1.1.6 Verzeichnis der Arbeitnehmer

Über die Arbeitnehmer, die den Einwirkungen von VC am Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, ist ein Verzeichnis zu führen.

Das Verzeichnis ist mindestens 20 Jahre lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift,
- Tag der Einstellung und Entlassung,
- Beschreibung der Tätigkeit und Dauer,
- Angaben über VC-Exposition (Arbeitszeit unter VC-Einwirkung unter Bezugnahme auf die Meßprotokolle über die Raumluftüberwachung nach Nr. 1.1.3),
- Datum und Ergebnisse der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen,
- Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
- Angaben über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gesundheitsgefährdung bestand.

1.2 Bestehende Anlagen**1.2.1 Stand der Technik**

Bestehende Anlagen sind möglichst bald dem Stand der Technik anzupassen. In Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten des Einzelfalles können jedoch Übergangsfristen bis 1980 zugelassen werden.

1.2.2 Begrenzung der Raumluftkonzentration

Die Einhaltung der unter Nr. 1.1.2 genannten Werte ist anzustreben. Bis zum Ablauf der gemäß Nr. 1.2.1 festzulegenden Übergangsfristen darf jedoch das Doppelte dieser Werte zugelassen werden; die Festlegung höherer Konzentrationswerte bedarf meiner Zustimmung.

1.2.3 Raumluftüberwachung

Hinsichtlich der Raumluftüberwachung sind bei bestehenden Anlagen die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Neuanlagen (vgl. Nr. 1.1.3). Übergangsfristen können nicht gewährt werden; die Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

1.2.4 Signallisierung von Störfällen

Auch bei bestehenden Anlagen ist die Signalisierung von Störfällen (vgl. Nr. 1.1.4) zu fordern, jedoch kann bis zum Ablauf der gemäß Nr. 1.2.1 festzulegenden Übergangsfrist statt 50 ppm ein Wert bis zu 100 ppm zugelassen werden.

1.2.5 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Hier gelten bei bestehenden Anlagen die gleichen Anforderungen wie bei Neuanlagen (vgl. Nr. 1.1.5).

1.2.6 Verzeichnis der Arbeitnehmer

Bei bestehenden Anlagen gelten die gleichen Anforderungen wie bei Neuanlagen (vgl. Nr. 1.1.6).

2. Immissionsschutz**2.1 Neuanlagen****2.1.1 Immissionsbegrenzung**

Die Forderung in § 5 Nr. 1 BImSchG ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der 99%-Wert der Summenhäufigkeit der sich aus Vorbelastung und Zusatzbelastung ergebenden Gesamtbelastung an Orten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, eine Konzentration von 0,3 mg VC/m³ Luft nicht überschreitet.

Die Vorbelastung durch VC im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage ist in der Regel meßtechnisch zu ermitteln.

Die Vorbelastung kann bei eindeutig bekannten Emissionsverhältnissen an den vorhandenen Anlagen auch rechnerisch ermittelt werden, wenn eine Beeinflussung durch andere Emissionsquellen in relevanten Konzentrationen ausgeschlossen ist.

2.1.2 Emissionsbegrenzung

Nach Nr. 2.3.4.3 TA Luft darf die im Abgas enthaltene Emission von VC eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3,0 kg/h und mehr nicht überschreiten.

2.1.3 Überwachung der Emissionen

Beträgt der stündliche Auswurf an VC mehr als 10 kg (angegeben als Kohlenstoff), so ist die Anlage zur Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Emissionsminderung mit Meßgeräten auszurüsten, die die Massenkonzentration von VC laufend aufzeichnen (vgl. Nr. 2.8.4.3 TA Luft). Soweit der Betreiber im Wege des Austausches des Mittels andere, statistisch relevante Meßverfahren anbietet, deren Gleichwertigkeit erwiesen ist, können diese Verfahren zugelassen werden.

2.2 Bestehende Anlagen**2.2.1 Nachträgliche Anordnungen**

Bei bestehenden Anlagen sind unter den Voraussetzungen des § 17 BImSchG unverzüglich nachträgliche Anordnungen zu treffen. Die im Abgas enthaltene Emission von VC ist so zu begrenzen, daß der Immissionsgrenzwert nach Nr. 2.1.1 eingehalten wird. Unabhängig davon darf im Abgas selbst eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3 kg/h und mehr nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Überwachung der Emission gilt Nr. 2.1.3 entsprechend.

2.2.2 Wesentliche Änderungen

Die wesentliche Änderung einer Anlage bedarf nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung. Soweit es sich dabei um Kapazitätserweiterungen handelt, gelten hinsichtlich der Immissionsbegrenzung, der Emissionsbegrenzung und der Überwachung der Emissionen die Grundsätze für neue Anlagen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3.

— MBl. NW. 1975 S. 357.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.